



Flurneuordnung Igensdorf IV  
Märkte Igensdorf und Neunkirchen a. Brand, Landkreis Forchheim

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Igensdorf IV wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Kernwege stellen vorhandene Verbindungswege dar und führen durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Fluren. Anthropogene Einflüsse sind überdies durch Einrichtungen des Aussiedlerhofes und des Sportplatzes bzw. durch die Bahnlinie und dem zugehörigen Bahndamm sowie durch den örtlichen Bauhof und die stark versiegelte Biogasanlage vorhanden.

Der Ausbau der Wege erfolgt auf bestehender Trasse und damit im Bereich vorbelasteter Böden statt. Darüber hinaus finden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verlust an Boden (Versiegelung und Überbauung), durch Bodenverdichtung sowie durch Bodenauf- und -abtrag statt. Dem stehen Entsiegelung und Rückbau von versiegelten Flächen gegenüber.

Durch das Bauvorhaben erfolgt im Bereich der Wegeverbreiterung ein Verlust ökologisch wertvoller Lebensräume, insbesondere Verlust von Hecken sowie Gras- und Krautstrukturen. Durch formulierte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird die beeinträchtigte Fläche reduziert, Beeinträchtigungen wertgebender Tierarten werden deutlich geschmälert.

Die Schwellenwerte für Überbauung/Versiegelung von Flächen, Geländeänderungen sowie Veränderungen der Vegetationsdecke zur Durchführung einer UVP werden weit unterschritten. Die Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden sind gering und insgesamt als kompensierbar zu werten.

Auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Wasser, Klima, Luft und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Wirkraum der Maßnahmen kommen planungsrelevante Arten vor, wie z. B. hecken- und baumbrütende Vogelarten, Amphibien und Falter sowie Fledermäuse. Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen dieser Tierarten nach Anhang 4 FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL führen können, können unter Beachtung der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen allerdings ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.

Eingriffe in Schutzgebiete und -objekte nach §§ 23-30 BNatSchG, Art. 12-16 und 23 BayNatSchG, § 34 BNatSchG sowie in sonstige Schutzgebiete nach einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen nicht.

Der Ausgleichsbedarf wurde durch die BayKompV sowie die Vollzugshinweise für die Ländliche Entwicklung ermittelt. Die Eingriffe werden vollumfänglich qualitativ und quantitativ ausgeglichen. Über diese Maßnahme hinausgehende Kompensationsmaßnahmen für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind nicht erforderlich.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten wurde geprüft. Es wurden keine Vorhaben und Tätigkeiten festgestellt.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 7 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlüssig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der formulierten

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen  
Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3  
Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 14.09.2023

gez. Müller

Ltd. Baudirektor